

Österreichische Schischulgesetze

Zusammenstellung und Kommentar: **Franz Krenn**

November 2008



BUNDESKANZLERAMT  SPORT



Die Erteilung von Schiunterricht
Die Erteilung von Snowboardunterricht
Sowie die Tätigkeit als Schibegleiter

**Unterliegt den Bestimmungen von
Landesgesetzen**

„Schischulgesetze bzw. Sportgesetze“



BUNDESKANZLERAMT SPORT



Landesgesetz

Kärnten: Schischulgesetz 1997 Novellen 77/05, 4/07

Verordnungen:

12/07: Schiunterricht, Aufsichtsorgane,
Dienstabzeichen und Dienstausweis

70/99: Schischulgebiete

147/92, 38/94, 60/99: Kinder- und
Landesschilehrer



BUNDESKANZLERAMT SPORT



Landesgesetz

Niederösterreich: Sportgesetz 5710, Novelle 06/04
Abschnitt 4 NÖ Schlehrwesen

Verordnung 7050/2 Schlehrer,
Ausbildung und Prüfung



BUNDESKANZLERAMT SPORT



Landesgesetz

Oberösterreich: Sportgesetz 5710, Novelle 106/2003
Abschnitt 3 Schiunterricht, Berg- und
Schiführer, Sportlehrer

Verordnung; Schischulverordnung 1991
119/91



BUNDESKANZLERAMT  SPORT



Landesgesetz

Steiermark: Schischulgesetz 1979, Novellen 58/97,
43/02, 56/06, 58/06

Verordnung; 233/69:
Schilehrerverband, vorläufige Satzungen



BUNDESKANZLERAMT  SPORT



Landesgesetz

Tirol: Schischulgesetz 1995, Novellen 15/95, 2/02, 89/02

Verordnungen: 67/96, Schilehrerverordnung
78/93, Schischulgebiet



BUNDESKANZLERAMT SPORT



Landesgesetz

Wien: Schischulgesetz 37/02

Verordnungen: 56/03, Ausbildungskurs
und Prüfungen

57/03, Anerkennung von
Ausbildungen



BUNDESKANZLERAMT SPORT



Landesgesetz

Vorarlberg: Schischulgesetz, Novellen 55/02, 11/07, 18/07,
1/08

Verordnungen:

9/08, Ausflugsverkehr, Voraussetzungen

6/08, Anerkennung von
Ausbildungsnachweisen

51/04, 69/07, Schilehrer Ausbildungskurs und
Prüfung



BUNDESKANZLERAMT  SPORT



Landesgesetz

Salzburg: Schischul- und Snowboardgesetz, Novellen 83/89, 54/93, 151/93, 73/98, 58/00; 127/00, 46/01, 14/04

Verordnungen:

72/99, 111/01, Schi- und Snowboardschulleiter,
Ausbildung und Prüfung

26/91, Schibegleiter-Bewilligung,

Anerkennung der Ausbildung

82/90, Alpinlehrgang-Ausbildungs- und Prüfungsordnung



BUNDESKANZLERAMT SPORT



Diesen Gesetzten unterliegen das
erwerbsmäßige Unterweisen in den Fertigkeiten
des Schilauens einschließlich der Vermittlung
von Kenntnissen über das Schilauens
(Schiunterricht).

Ebenso das erwerbsmäßige Begleiten von
Personen beim Schilauens



BUNDESKANZLERAMT SPORT



Eine Tätigkeit im Sinne dieser Gesetze ist erwerbsmäßig, wenn sie gegen Entgelt oder zur Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteiles ausgeübt wird, gleichgültig für welchen Zweck dieser bestimmt ist.

BUNDESKANZLERAMT  SPORT

Das Schilaufen im Sinne dieser Gesetze umfasst alle Arten des Schilaufens, insbesondere den Alpenschillauf, das Fahren auf schiähnlichen Geräten wie z.B.: Trickschier, Snowboards und Alternativschillauf und den nordischen Schillauf



BUNDESKANZLERAMT SPORT



Was bedeutet dies nun für die Vereine und Ihre Instruktoeren.

Es gibt in jedem dieser Gesetze Ausnahmen



Grundsätzlich gilt in jedem Schischulgesetz:

Schiunterricht darf entgeltlich nur auf Grund einer Schischulbewilligung erteilt werden.

Hiervon ausgenommen ist die Erteilung von Schiunterricht im Rahmen von z.B.: Schulen, Nationalkader und Schikader, Jugendorganisationen, im Auftrag von Bundes- oder Landesbehörden



BUNDESKANZLERAMT SPORT



Ebenso ausgenommen ist:

Schiunterricht durch **Sport- oder alpine Vereine**, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, wenn dieser nur durch und für Mitglieder des jeweiligen Vereines erteilt wird



BUNDESKANZLERAMT SPORT



Die Lehrkräfte müssen über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

Der betreffende Verein und die Lehrkräfte dürfen dafür kein die Auslagen übersteigendes Entgelt erhalten



BUNDESKANZLERAMT SPORT



Die Schisulgesetze sind einsehbar im Rechtsinformations-System des Bundeskanzleramtes

www.ris2.bka.gv.at



BUNDESKANZLERAMT SPORT

